

Regierungsratsbeschluss

vom 1. März 2022

Nr. 2022/295

St. Ursen-Vorsorgestiftung (SURS); Zustimmung zur Liquidation

1. Erwägungen

Unter dem Namen «St. Ursen-Vorsorgestiftung» besteht eine Stiftung nach Artikel 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (SR 210), Artikel 331 des Obligationenrechts (OR) vom 30. März 1911 (SR 220) und Artikel 48 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 (SR 831.40).

Die St. Ursen-Vorsorgestiftung (im Folgenden SURS) ist 1922 als Alters- und Invalidenversicherung der römisch-katholischen Weltgeistlichen und Seelsorger errichtet worden. Grundlage für die Errichtung der Stiftung sind zwei Gesetze aus den Jahren 1918 und 1925 (Gesetz über die staatliche Besoldungsreform vom 17.02.1918 [BGS 423.581.1] und Gesetz über die Beteiligung des Staates an der Roth Stiftung des Kantons Solothurn vom 25.03. 1925 [heute KRB vom 31. März 1946; BGS 423.581.2]).

Der Stiftungsrat der SURS hat am 20. Mai 2020 den Anschluss der SURS an die Mauritius Pensionskasse beschlossen. Bei der Mauritius Pensionskasse handelt es sich um eine Einrichtung der zweiten Säule im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB, Artikel 331 OR und Artikel 48 Absatz 2 BVG, welche der Aufsicht der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) untersteht.

Die Information der betroffenen Versicherten über den Anschluss der SURS an die Mauritius Pensionskasse erfolgte an der Informationsveranstaltung vom 12. August 2020. Sämtliche Arbeitgeber haben dem Anschluss der SURS an die Mauritius Pensionskasse zugestimmt und die Anschlussverträge unterzeichnet. Die Übertragung sämtlicher Rechte und Pflichten der Versicherten auf die Mauritius Pensionskasse ist per 1. Januar 2021 erfolgt.

Als Folge der Übernahme sämtlicher Versicherten durch die Mauritius Pensionskasse hat der Stiftungsrat am 25. November 2020 beschlossen, die SURS in Liquidation zu setzen. Mit Schreiben vom 4. Februar 2021 beantragte die SURS bei der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Aargau (BVSA) die Liquidation der SURS per 31. Dezember 2020. Das Liquidationsverfahren ist im Gange.

2. Erwägungen

2.1 Vermögensübertragung

Gemäss Artikel 98 Absatz 1 des Gesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG) vom 3. Oktober 2003 (SR 221.301) können Vorsorgeeinrichtungen ihr Vermögen oder Teile davon mit Aktiven und Passiven auf andere Vorsorgeeinrichtungen oder Rechtsträger übertragen. Die Vermögensübertragung ist nur zulässig, wenn der Vorsorgezweck und die Rechte und Ansprüche der Versicherten gewahrt bleiben (Art. 98 Abs. 2

in Verbindung mit Art. 88 Abs. 2 FusG). Die Einzelheiten zum Übertragungsvertrag, die Eintragung ins Handelsregister, die Rechtswirksamkeit, die Information der Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie der Gläubiger- und Arbeitnehmerschutz richten sich nach den Artikeln 70-77 FusG (Art. 98 Abs. 2 FusG). Vermögensübertragungen im Rahmen einer Teil- oder Gesamtliquidation bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn dies im Recht der beruflichen Vorsorge vorgesehen ist (Art. 98 Abs. 3 FusG).

Dem Entwurf des Vermögensübernahmevertrages, welcher zwischen der SURS und der Mauritius Pensionskasse abgeschlossen wird, ist zu entnehmen, dass mit Wirkung ab 1. Januar 2021 sämtliche Aktiven und Passiven der SURS auf die Mauritius Pensionskasse übertragen werden. Beim Anschluss der SURS an die Mauritius Pensionskasse handelt es sich um eine Vermögensübertragung im Sinne des Fusionsgesetzes. Die Rechte und Ansprüche der Versicherten sowie der Rentnerinnen und Rentner bleiben mit der Vermögensübertragung vollumfänglich gewahrt.

Nach dem Vollzug der Vermögensübertragung wird die SURS vermögenslos, weshalb der Stiftungsrat die Auflösung der Stiftung und die Streichung aus dem BVG-Register beantragt.

2.2 Zustimmung zur Liquidation

Gemäss Artikel 6 Ziffer 4 der Stiftungsurkunde der St. Ursen-Vorsorgestiftung vom 1. Dezember 2005 bedürfen die Auflösung und Liquidation der Stiftung der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und des Regierungsrates des Kantons Solothurn.

Gemäss Artikel 2 Ziffer 1 der Stiftungsurkunde bezweckt die SURS die berufliche Vorsorge für die im Dienst der römisch-katholischen Kirchgemeinden und weiteren römisch-katholischen Institutionen im Kanton Solothurn stehenden Weltgeistlichen und anderen Arbeitnehmenden sowie deren Angehörigen und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Mit dem Anschluss der SURS an die Mauritius Pensionskasse wird das Stiftungsvermögen der SURS weiterhin dem Stiftungszweck entsprechend verwendet. So schreibt es auch Artikel 6 Ziffer 1 der Stiftungsurkunde vor. Mit der Vermögensübertragung bleiben der Vorsorgezweck und die Rechte und Ansprüche der Versicherten gewahrt, wie es von Artikel 98 Absatz 2 und Artikel 88 Absatz 2 des Fusionsgesetzes vorgeschrieben ist. Der Kanton entrichtet die bisher an die SURS geleisteten Staatsbeiträge weiterhin den aus der SURS in die Mauritius Pensionskasse übergetretenen Versicherten. Es wird sichergestellt, dass nur diesen Versicherten der Mauritius Pensionskasse die staatlichen Mittel zugutekommen.

Der Auflösung und Liquidation der St. Ursen-Vorsorgestiftung per 31. Dezember 2020 kann zugestimmt werden.

2.3 Gesetzesänderungen

Allfällige Änderungen in den kantonalen Gesetzen aus den Jahren 1918 und 1946 werden dem Kantonsrat zu einem späteren Zeitpunkt zur Beschlussfassung unterbreitet.

3. **Beschluss**

Gestützt auf Artikel 6 Ziffer 4 der Stiftungsurkunde der St. Ursen-Vorsorgestiftung vom 1. Dezember 2005:

Der Liquidation der St. Ursen-Vorsorgestiftung per 31. Dezember 2020 wird zugestimmt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT
St. Ursen-Vorsorgestiftung (SURS), c/o KMU Treuhandpartner AG, Herr Max Ryf, Nordstrasse 11,
4552 Luterbach
BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Aargau (BVSA), Schlossplatz 1, Postfach, 5001 Aarau 1